

5. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder einer Schädigung der Gesundheit entrichtet werden;
6. Unterhaltsrenten;
7. Wiederkehrende Einkünfte auf Grund eines Altenteils oder eines Auszugsvertrages,

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Pfändung dieser Einkünfte ausnahmsweise auf Antrag eines Gläubigers zur Befriedigung von laufenden monatlichen Unterhaltsforderungen oder Mietforderungen für den Wohnraum des Schuldners sowie von staatlichen Forderungen (§§ 6 und 7 Ziffern 1 bis 4) zulassen, wenn der Schuldner kein sonstiges Vermögen besitzt und nach den besonderen Umständen eine Pfändung dieser Einkünfte notwendig ist, um den Gläubiger vor unzumutbaren Nachteilen zu bewahren.

§ 5

Pfändbarkeit der Arbeitseinkünfte im allgemeinen

(1) Vom Nettoeinkommen ist ein Mindestbetrag von monatlich 150 DM unpfändbar. Dieser Mindestbetrag erhöht sich um 50 DM für den Ehegatten und um 50 DM für jede weitere Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt; dies gilt nicht, wenn diese selbst die Zwangsvollstreckung betreiben.

(2) Der über den pfändungsfreien Mindestbetrag hinausgehende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50 % dieses Betrages unpfändbar.

§ 6

Pfändbarkeit der Arbeitseinkünfte zugunsten von Unterhaltsforderungen und Mietforderungen

Von den monatlichen Arbeitseinkünften des Schuldners ist der durch gerichtliche Entscheidung nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzte laufende monatliche Unterhaltsbeitrag in voller Höhe pfändbar. Das gleiche gilt für den Betrag des monatlichen Mietzinses für den Wohnraum des Schuldners.¹¹

II. Einzelne Besonderheiten

§ 7

Rangfolge bei mehreren Pfändungen

- (1) Treffen mehrere Pfändungen zusammen, so sind sie in folgender Reihenfolge zu befriedigen:
1. laufende monatliche Unterhaltsforderungen;
 2. der Betrag der monatlichen Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners;
 3. auf Gesetz beruhende Unterhaltsforderungen, soweit sie über die laufenden monatlichen Unterhaltsforderungen (Ziff. 1) hinausgehen und der Unterhaltsanspruch nicht früher als ein Jahr vor der Pfändung entstanden ist; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schuldner sich seiner Unterhaltspflicht absichtlich entzogen hatte;
 4. die Forderungen von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wegen Steuern, Abgaben, Zöllen, Beiträgen, Gebühren, Geldstrafen sowie Forderungen, die auf der Haftung des Schuldners für eine schuldhaftige Schädigung des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums beruhen;
 5. sonstige Forderungen.

(2) Treffen mehrere gleichrangige Forderungen zusammen, so entscheidet der Zeitpunkt der Pfändung. Bei mehreren Unterhaltsforderungen sind jedoch die Unterhaltsforderungen der Minderjährigen zuerst zu befriedigen.

§ 8

Mehrere Arbeitseinkünfte

(1) Werden mehrere Forderungen auf Arbeitseinkünfte für denselben Zeitraum gepfändet, so können Schuldner wie Gläubiger verlangen, daß diese Forderungen hinsichtlich des Pfändungsschutzes wie ein einheitliches Arbeitseinkommen behandelt werden. Das gleiche gilt, wenn Arbeitseinkünfte mit bedingt pfändbaren Einkünften Zusammentreffen, deren Pfändung das Vollstreckungsgericht nach § 4 zugelassen hat.

(2) Das Vollstreckungsgericht ordnet in diesen Fällen auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers an, in welche Einkünfte und in welchem Umfang die Pfändung durchgeführt werden soll. Bis zu einer solchen Anordnung haben die Drittschuldner jede Forderung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zu behandeln.

§ 9

Arbeitsleistungen ohne oder gegen geringes Entgelt

Arbeitet ein Schuldner unentgeltlich oder gegen unangemessen geringe Bezahlung oder gegen Vergütung an einen Dritten, so gilt für die Pfändung der Arbeitseinkünfte im Verhältnis zwischen dem vollstreckenden Gläubiger und dem Empfänger der Arbeitsleistungen die gesetzliche oder tarifliche Entlohnung als vereinbart.

§ 10

Pfändung wegen künftig fällig werdender Ansprüche

Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Unterhaltsforderung oder einer Rentenforderung aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen einer Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners können zugleich mit der für fällige Ansprüche erfolgenden Pfändung auch zukünftige Arbeitseinkünfte wegen der jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

III. Gerichtliche Entscheidungen

§ 11

Gerichtliche Feststellungen

(1) Bestehen Zweifel darüber, welche Beträge bei der Errechnung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen sind, so hat das Vollstreckungsgericht diese auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder des Drittschuldners durch Beschluß festzusetzen.

(2) Ändern sich die für die Berechnung des Nettoeinkommens maßgebenden Beträge, so kann eine erneute Festsetzung durch das Vollstreckungsgericht beantragt werden.

(3) Die Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 sind dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 12

Besondere Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann das Vollstreckungsgericht von den im § 5 vorgesehenen Pfändungsgrenzen abweichen, wenn der Schuldner besonders hohe gesellschaftliche und berufliche Aufgaben zu erfüllen hat